

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Universität zu Köln folgende Berufsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Fristen
§ 3	Ausschreibung
§ 4	Zusammensetzung der Berufungskommission
§ 5	Berufungsvorschlag
§ 6	Berufungsbeauftragte
§ 7	Verfahren
§ 8	Juniorprofessuren
§ 9	Vertraulichkeit
§ 10	Ruferteilung
§ 11	Sonderbestimmungen für die Medizinische Fakultät
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (2) Ergänzend wird auf die Empfehlungen des Best-Practice-Modells in Berufungsverfahren in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (3) In Berufsangelegenheiten der Medizinischen Fakultät gelten die in § 11 genannten besonderen Regelungen.

§ 2 Fristen

- (1) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, § 38 Abs. 2 S. 2 HG.
- (2) Wird eine Stelle unplanmäßig frei, soll der Berufungsvorschlag spätestens acht Monate nach Freiwerden der Stelle dem Rektorat vorgelegt werden. § 38 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 3 HG.
- (3) Das Verfahren von der Ausschreibung der Stelle bis zur Entscheidung der Fakultät über die Berufsliste soll die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 HG vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät öffentlich auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann in den in § 38 Abs. 1 S. 3, 4 und 6 HG genannten Fällen abgesehen werden.
- (2) Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:
 - a. Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
 - b. die vorgesehene(n) Besoldungsgruppe(n) und die organisatorische Zuordnung,
 - c. den Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
 - d. einen Hinweis auf die vorzulegenden Unterlagen,
 - e. die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 8 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz (LGG), 81 f. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
 - f. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist.
- (3) Die Ausschreibung erfolgt im Internetstellenportal der Universität zu Köln sowie in mindestens einem einschlägigen Publikationsorgan. Die Stelle soll in geeigneten Fällen international ausgeschrieben werden.

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wählt die Engere Fakultät die Mitglieder der Berufungskommission.
- (2) In Berufungsverfahren für W2- und W3-Professuren besteht die Berufungskommission aus mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern. In Berufungsverfahren für W1-Professuren besteht die Berufungskommission aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Jeder Berufungskommission gehören mit Stimmrecht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter und Studierende sowie mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an. In der Berufungskommission soll das Fach nach Möglichkeit repräsentativ vertreten sein.
- (3) Die Berufungskommission soll zur Hälfte mit Frauen besetzt sein, § 9 Abs. 2 LGG. Der Berufungskommission sollen möglichst auch auswärtige Mitglieder angehören. Bei gemeinsamen Berufungen mit universitätsexternen Einrichtungen sollen Mitglieder der anderen Institution der Berufungskommission angehören. Die Engere Fakultät entscheidet, ob die externen Mitglieder der Berufungskommission Stimmrecht haben oder nicht.
- (4) Die oder der Berufsbeauftragte nach § 6 kann als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren, § 24 Abs. 1 S. 3 HG. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist bei den Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen; die Berufungskommission gibt der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme, § 38 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 HG.
- (6) Die oder der bisherige Stelleninhaber/in sowie Institutsangehörige, die der zu berufenden Person gegenüber weisungsgebunden sein würden, dürfen der Berufungskommission nicht mit Stimmrecht angehören. Emeritae und Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand sollen der Berufungskommission nicht angehören. Die Berufungs-

kommission kann im begründeten Einzelfall die oder den bisherigen Stelleninhaber/in, Emeritae und Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand zu einzelnen Sitzungen in beratender Funktion beiladen. Im begründeten Einzelfall können im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan fachnahe Institutsangehörige in beratender Funktion dauerhaft beigelesen werden.

§ 5 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission bestimmt vor der Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber die Kriterien, nach denen Leistungen in Forschung und Lehre bewertet werden sollen.
- (2) Die Berufungskommission kann Schritte zur aktiven Suche von Bewerberinnen und Bewerbern unternehmen.
- (3) Die Berufungskommission legt der Engeren Fakultät einen Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vor. Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge, § 28 Abs. 5 S. 1 HG.
- (4) Der Senat wird mündlich in nichtöffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6 Berufsbeauftragte

- (1) Das Rektorat kann für ein Berufungsverfahren eine Berufsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten benennen, die oder der das Berufungsverfahren für W2- und W3-Professuren stellvertretend für das Rektorat neutral begleitet. In Berufungsverfahren für Juniorprofessuren benennt die Kommission für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine oder einen Berufsbeauftragten.
- (2) Die oder der Berufsbeauftragte berichtet dem Rektorat über den Verlauf des Berufungsverfahrens.

§ 7 Verfahren

- (1) Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Gremiums.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit in dieser Ordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

§ 8 Juniorprofessuren

- (1) Juniorprofessuren können mit einer unmittelbaren Zusage eines Tenure Track-Verfahrens, mit der Option auf ein späteres Tenure Track-Verfahren sowie ohne Tenure Track-Verfahren ausgeschrieben werden.

- (2) Rechtzeitig vor Ablauf der ersten drei Jahre entscheidet die Engere Fakultät, ob der Rektorin/dem Rektor vorgeschlagen werden soll, die Juniorprofessur um weitere drei Jahre zu verlängern.
- (3) Im Rahmen eines Tenure Track-Verfahrens erfolgt bei hinreichender Qualifikation eine Übernahme auf eine unbefristete W2-Professur. Die Fakultät entscheidet unter Hinzuziehung von mindestens zwei auswärtigen Gutachten, ob die Qualifikationserfordernisse für eine Berufung auf eine Professur erfüllt sind. Dabei können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren, § 37 Abs. 2 S. 1 HG.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Vorstellungsvorträge finden in der Regel öffentlich statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen und der Unterlagen hin und macht dies aktenkundig.

§ 10 Ruferteilung

Die Rektorin oder der Rektor beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Fakultät und nach Beratung im Rektorat. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, § 37 Abs. 1 S. 2 HG.

§ 11 Sonderbestimmungen für die Medizinische Fakultät

In Berufsangelegenheiten der Medizinischen Fakultät werden sämtliche Beschlüsse für die Fakultät durch das Dekanat gefasst (§ 31 HG). Dabei finden die Beschlussempfehlungen der Engeren Fakultät Berücksichtigung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 02.06.2010.

Köln, 24.06.2010

Universität zu Köln
Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth